

Einführung der Sozialen Konditionalität ab 2025

1. Hintergrund und Definition

Im Rahmen der gegenwärtigen Förderperiode der GAP sind alle EU-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, spätestens ab dem Jahr 2025 die Gewährung von Agrarzahlen nicht nur an die Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und der neun GLÖZ-Standards für den Flächenerhalt in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu knüpfen, sondern gleichermaßen an die **Einhaltung von bestimmten Arbeitgeber-verpflichtungen sowie Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen**. Die neu hinzukommenden Verpflichtungen werden als soziale Konditionalität bezeichnet.

Die Verpflichtungen der sozialen Konditionalität sind von allen Empfängerinnen und Empfängern von Agrarzahlen einzuhalten – unabhängig der Betriebsgröße und der Wirtschaftsweise. Verstöße gegen die soziale Konditionalität führen zu Kürzungen bei den flächen- und tierbezogenen Agrarzahlen.

- *Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Fläche von bis zu 10 ha unterliegen auch der sozialen Konditionalität*

2. Betroffene Agrarzahlen

Alle Antragstellende mit den folgenden Agrarzahlen unterliegen dem Kontroll- und Sanktionssystem der sozialen Konditionalität:

2.1. Direktzahlungen:

- Einkommensgrundstützung
- Umverteilungseinkommensstützung
- Junglandwirt-Einkommensstützung
- Öko-Regelungen
- gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen

2.2. Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):

- KULAP 2022
- Thüringer Tierwohlförderung
- Waldumweltmaßnahmen

3. Verpflichtungen des Arbeitgebers

3.1. Transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen

Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen

- § 2 Abs. 1, § 3 Nachweisgesetz (NachwG)
- § 12 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
- § 7 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

Probezeit

- § 622 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 15 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
- §§ 11, 20 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Pflichtfortbildungen

- § 111 Gewerbeordnung (GewO)

Leiharbeitnehmer

- § 11 Abs. 1, 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
- § 2 Abs. 1 Nachweisgesetz (NachwG)

3.2. Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer

Grundpflichten des Arbeitgebers

- § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Allgemeine Grundsätze

- § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

- §§ 2, 5 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

- § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation

- §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Besondere Gefahren

- § 9 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Rechte der Beschäftigten und Arbeitsschutzausschuss

- § 17 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Unterweisung

- § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

3.3. Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmer

Grundpflichten des Arbeitgebers

- § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Anforderung an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

- §§ 5, 6, 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

- § 12 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Prüfung von Arbeitsmitteln

- § 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

4. Kontroll- und Sanktionssystem

4.1. Vorgehen der Kontrollen und Sanktionen

Die soziale Konditionalität stützt sich u.a. auf ohnehin durchzuführende Kontrollen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts

Die Behörden kontrollieren nach ihrem bestehenden System die Unternehmen; es erfolgen keine zusätzlichen Kontrollen für Landwirtschaftsbetriebe

Verstöße werden durch diese Kontrollbehörden wie bisher nach deutschem Fachrecht (z.B. als Ordnungswidrigkeit) geahndet

Die Kontrollbehörden teilen zusätzlich die Verstöße mit Bewertung bzw. Kürzungssatz an das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) digital mit, sofern:

- die Verstöße für die soziale Konditionalität relevant sind,
- zu einer vollstreckbaren Entscheidung geführt haben,
- von Empfängern der genannten Agrarzahlungen begangen wurden (einschließlich unter oder bis 10 ha) und
- dem Begünstigten zurechenbar sind
- Zudem führen Urteile von Arbeitsgerichten bezüglich Verstößen gegen die Vorschriften der Arbeitsbedingungen zur Sanktionierung der Agrarzahlungen
- Das TLLLR nimmt die Sanktionierung bzw. prozentuale Kürzung der Agrarzahlungen vor

4.2. Bewertung der Verstöße

- Bewertung der Verstöße erfolgt nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit
- Erstverstöße werden mit 1 bis 10 % Kürzung bewertet (in der Regel mit 3 %)
- Wenn derselbe Verstoß innerhalb von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren andauert oder wiederholt auftritt, beträgt die Kürzung 10 %
- Tritt derselbe Verstoß weiterhin wiederholt ohne stichhaltige Begründung des Begünstigten auf, gilt er als Vorsatz und führt zu mindestens 15 % Kürzung
- Verstöße der sozialen Konditionalität werden auf vorliegende GAB- und GLÖZ-Verstöße aufaddiert